

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Friedrichshafen (Sondernutzungssatzung)

vom 25.07.2022

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 25.07.2022 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

In der Anlage 1 der Sondernutzungssatzung (Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung) wird nachfolgender Gebührentarif neu eingefügt:

- Gebührentarif Nr. 24 „Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken“ mit den Unterkategorien
- „Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter)“ je Fahrzeug und Jahr 30 Euro
- „Verleihsysteme für Leihfahrräder, Pedelecs und Leih-Lastenräder und ähnliches“ je Fahrzeug und Jahr 10 Euro

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshafen, 25.07.2022

Andreas Brand
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/in / Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Friedrichshafen (Sondernutzungssatzung)

vom 09.12.2002 geändert durch Satzung vom 08.12.2008, durch Satzung vom 26.04.2010, durch Satzung vom 08.12.2014 und zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, folgende Satzung am 11.12.2017 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Friedrichshafen (Gemeindestraßen), öffentlichen Wege, Plätze, einschließlich der Fußgängerzone, sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, deren Gehwege und Plätze.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören auch die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Erlaubnisse werden im Rahmen der vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen erlassenen Richtlinien (Anlage 1) über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen erteilt.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, zum Schutz der Straße, aus stadtgestalterischen, städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Datenschutzes notwendig ist.
- (4) Zusätzliche Auflagen und Bedingungen können erforderlichenfalls auch nachträglich aufgenommen werden.
- (5) Mit der Sondernutzung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis dazu vorliegt.
- (6) Sollten aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen zusätzliche Erlaubnisse oder Genehmigungen zur Sondernutzung erforderlich sein, so sind diese vom Antragsteller separat zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis erhält erst nach Vorliegen aller für die Sondernutzung erforderlichen Genehmigungen Wirksamkeit.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung notwendig ist.
- (2) Darüber hinaus bedürfen keiner Erlaubnis,
 - a. baurechtlich genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige untergeordnete Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Keller- und Lichtschächte, private und firmeneigene Hausbriefkästen, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer, Vordächer und Werbeanlagen sowie Eingangsstufen, sofern sie nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,
 - b. Warenautomaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,
 - c. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten und die Veranstaltungen von nicht gewerblichen Vereinen aus besonderen Anlässen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichem zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen; baurechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt
 - d. festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne des Gewerberechts (der Weihnachtsmarkt, das Seehasenfest, das Kulturufer, der Kunsthandwerkermarkt und nicht gewerbliche Flohmärkte),
 - e. behördlich angemeldete und genehmigte Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
 - f. die von der Stadt eingerichteten Schaukästen für Warenauslagen, Vitrinen und ähnlichem.
- (3) Auch erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, wenn die Straße, in welcher die Sondernutzung stattfindet, aufgrund von erforderlichen Baumaßnahmen gesperrt werden muss oder es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordern.

§ 4 Ausschluss von Sondernutzungen, Einschränkung und Widerruf

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie deren Einschränkung oder Widerruf orientiert sich an den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Sie kann nur erteilt werden, wenn sie den Vorgaben der Richtlinien entspricht.

- (2) Sondernutzungen dürfen grundsätzlich nicht ausgeübt werden, wenn
- a. eine Nutzung der Fläche aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, wie beispielsweise bei einer dringend erforderlichen Reparatur oder eiligen Instandsetzung an Leitungen, Gebäuden oder im Straßenraum,
 - b. sie zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen.
 - c. die erforderliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden kann (vgl. die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Friedrichshafen) oder sie dem Antragsteller bis zur geplanten Ausführung noch nicht vorliegt.

§ 5 Erlaubnisverfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind schriftlich rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme an die Stadt zu richten. Eine fristgerechte Bearbeitung verspäteter Anträge kann nicht gewährleistet werden.

- (2) Die Anträge müssen Angaben über

- Standort,
- Art und Zweck,
- Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung,
- Größe der benötigten Fläche (m²),
- sowie den Vor- und Zunamen, die Meldeanschrift sowie eine durchgängig erreichbare
- Telefonnummer der verantwortlichen Person

enthalten.

Darüber hinaus kann die Stadt Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder Erläuterungen in sonst geeigneter Weise vom Antragsteller verlangen.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 StrG eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen wurde.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient oder die Gebühr eine unbillige Härte darstellt. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (4) Bei der Berechnung anfallende Gebührenbeträge werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (5) Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners (§ 19 Abs. 2 S. 3 StrG).
- (6) Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a. der Antragsteller;
 - b. der Sondernutzungsberechtigte;
 - c. wer ohne dazu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;
 - d. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für folgende Fälle:

- (1) Werbeanlagen, Plakatständer und Plakate, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und vergleichbaren Anlässen während der Dauer des Wahlkampfes (6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin) aufgestellt werden. Gleiches gilt für Kandidaten im Rahmen einer Wahl zum Oberbürgermeister.
- (2) Informationsstände politischer Parteien und Wählervereinigungen, karitativer, gemeinnütziger, kirchlicher Vereine und Organisationen, solange sie von den eigenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung durchgeführt werden.
- (3) Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten usw.)
- (4) Das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus
- (5) Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und
- (6) Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge und vergleichbaren Anlässen.
- (7) Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Treppenstufen, Gesimse,
- (8) Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.
- (9) Bürger-, Straßen- und Stadtteilstefte, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden und keine gewerbliche Tätigkeit darstellen.

(10) Das Aufstellen von Fahrradständern

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, in den Fällen nach § 3 Abs.
- (2) 1 mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Ausübung der Sondernutzung berechtigt.
- (3) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren wird der erste Betrag nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Jahres, jeweils am 01. Januar, ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (4) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (5) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes, so kann ein entsprechender Teilbetrag der Gebühren erstattet werden, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich beantragt und begründet wird.
- (2) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Es werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate, bei wöchentlichen Zahlungen angefangene Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlagen, welche die Sondernutzung betreffen, auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizuhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 8. Dezember 2014 außer Kraft.

Hinweis: Falls diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Friedrichshafen, den 11.12.2017

Andreas Brand
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für
Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet
Friedrichshafen – (Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung):**

Nr.	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen in €	
			von	bis
1	Freisitzflächen (je m ² Verkehrsfläche)			
	Zone 1a	jährlich	30,00	100,00
	Zone 1b	jährlich	25,00	80,00
	Zone 2	jährlich	16,00	80,00
	Zone 3	jährlich	13,00	25,00
2	Ortsfeste Verkaufsstände (je angefangener m ²)	monatlich	10,00	100,00
3	Mobile Verkaufsstände und Verkaufswagen im Reisegewerbe (je angefangener m ²)	Monatlich	10,00	100,00
4	Gegenstände vor Geschäften			
4a	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.Ä. (bis einschl. 10 m ²)	jährlich	30,00	150,00
4b	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.Ä. (über 10 m ²)	jährlich	35,00	150,00
4c	Aufstellung von Werbeständern u.Ä. (nur 1 je Gebäudefront)	Monatlich	5,00	100,00
5	Tätigkeiten der Straßenkünstler	pro Tag	15,00	100,00
6	Eis- und Getränkeautomaten (je m ² Verkehrsfläche)	Saison Apr - Okt.	50,00	150,00
7	Bauteile, die in den Verkehrsraum hineinreichen bzw. darin stehen (je m ² Verkehrsfläche)			
7a	private Nutzung	Monat	5,00	10,00
7b	gewerbliche Nutzung (soweit nicht erlaubnisfrei nach § 3 Abs. 2 a)	Monat	10,00	25,00
8	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräten, sowie Baustofflagerungen und Container u.Ä. (je m ² öffentl. Verkehrsfläche)	pro Tag	0,15	2,00
9	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen , die in diesem Gebührenverzeichnis nicht besonders erfasst sind (je m ² öffentl. Verkehrsfläche)	pro Tag	0,15	2,00

10	Oberirdische Leitungen aller Art bis 4,5 m Höhe , die vorüberg. verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentl. Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentl. Abwasserableitung dienen, je angefangene 10 m (Leitungslänge in m, nicht in m ²).	Monat	12,00	20,00
11	Infostände (unabhängig von der Gebührenbefreiung nach § 6 Abs. 2) und Maßnahmen (z.B. Flyerverteilung; Plakatständer)	pro Tag	15,00	45,00
11a	Flyerverteilung allein	pro Tag	15,00	20,00
12	Zirkusgastspiele , Volksfeste, Zeltfeste, u.Ä., Veranstaltungen je angefangener Tag	pro Tag	20,00	250,00
13	Gewerbliche Veranstaltung (Märkte, Straßenfeste u. dergl.)	pro Tag	50,00	1500,00
14	Werbeveranstaltungen ohne Warenverkauf	Pro Tag	25,00	1.000,00
15	Übermäßige Straßennutzungen durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO	pro Tag	25,00	500,00
16	Werbeplakatierung, Werbetransparente und Großtafeln			
16a	Anl. Von Ausstellungen der Messe Friedrichshafen – pauschal – max. 70 Plakate pro Veranstaltung	Jahr	200,00	300,00
16b	anl. Von Ausstellungen der Messe Friedrichshafen – pauschal – max. 2 Transparente pro Veranstaltung	Jahr	200,00	300,00
16c	Großtafeln anl. Von Messen pro Veranstaltung max. 15 Stück	Woche	75,00	75,00
17	Werbemaßnahmen auswärtiger Messen und Veranstaltungen sofern Gegenseitigkeit besteht - max. 20 Großflächenplakate und max. 2 Wochen	Woche	50,00	200,00
18	Werbeplakatierungen von Zirkusunternehmen -pauschal- max. 50 Plakate für max. 2 Wochen	Woche	25,00	250,00
19	Befahren der Slipanlage Fischbach	Monat	15,00	
20	Benutzung der Fußgängerzone über den Gemeingebrauch hinaus			
20 a	Apotheken in der Altstadt			
	Belieferung der Apotheken	Jahr	150,00	150,00
20 b	Post- und Zustelldienste			
	Außerhalb der Andienzeiten	Jahr	150,00	150,00

21	Handwerkerbetreiber/Lieferverkehr mit Leistungsort in der Fußgängerzone "Altstadt"			
21a	Während der Andienzeiten ohne Sondernutzungserlaubnis			
21b	Außerhalb der Andienzeiten:			
	Sondernutzungserlaubnis-Gebühr: Staffelung nach Zeitdauer			
	bis 4 Std.		7,00	7,00
	über 4h pro Tag		10,00	10,00
	bis zu 3 Tagen		20,00	20,00
	bis zu 1 Woche		30,00	30,00
	bis zu 2 Wochen		50,00	50,00
	bis zu 4 Wochen		80,00	80,00
	jeder weitere angefangene Monat		50,00	50,00
21c	Handwerkerparkausweis Zehnerblock		75,00	75,00
21d	Dauergenehmigung ganzjährig bei Zulieferern	Jahr	150,00	150,00
22	Medienunternehmen (Fernseh- und Rundfunkaufnahmen)			
	Sondernutzungserlaubnis für den gesamten Fahrzeugpark	Jahr	250,00	250,00
23	Betreuungsdienste (u.a. Sozialstation, Essen auf Rädern)			
	Sondernutzungserlaubnis pro Jahr und Fahrzeug		30,00	30,00
	Sondernutzungserlaubnis pro Jahr und Fahrzeugpark		200,00	200,00
24	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
	Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter)	jährlich	30,00	30,00
	Verleihsysteme für Leihfahräder, Pedelecs, Leih-Lastenräder und ähnliches	jährlich	10,00	10,00